

TOP 5 Anpassung der Hebesatzsatzung/Festlegung der Grundsteuerhebesätze

Am 4.11.2020 wurde vom Landtag von Baden-Württemberg das neue Landesgrundsteuergesetz beschlossen. Die Einheitswerte werden nicht mehr berücksichtigt sondern es wird nur noch die Grundstücksgröße und der entsprechende Bodenwert als Bemessungsgrundlage herangezogen. Die Mitwirkung der Grundstückseigentümer erfolgte in der Abgabe einer Grundsteuererklärung an die entsprechenden Finanzämter.

Dementsprechend wurde über eine neue Hebesatzsatzung und künftige neue Hebesätze von der Gemeinde am 16. September dieses Jahres im Verwaltungsausschuss vorberaten. U.a. soll eine Erhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A mit 198 v. H. und für die Grundsteuer B mit ebenfalls 198 v.H. erfolgen.

Diesem Beschlussvorschlag stimmen die Freien Wähler zu, da die Absicht bei dieser Festlegung dahinter steht, dass eine aufkommensneutrale Lösung stattfinden soll, d.h. die Gemeinde Brühl sollte 2025 insgesamt nicht mehr Grundsteuer vereinnahmen als das Gesamtaufkommen der Grundsteuer von 2024 beträgt.

Die Freien Wähler bestehen aber auf den Vorschlag des Verwaltungsausschusses, dass die Gemeinde evtl. nach einem Jahr die Lage neu bewerten muss, wenn bei dieser Berechnung sich kein aufkommensneutrales Ergebnis ergeben hat.

Wir hoffen alle, dass durch die Belastungsverschiebung, die stattfinden wird trotz der aufkommensneutralen Lösung, eine moderate Erhöhung der Grundsteuer für jeden einzelnen Grundstückseigentümer am Ende der neuen Berechnungsmethode herauskommt.

Die Freien Wähler stimmen der komplette Beschlussvorlage einstimmig zu.